

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen Schnellübersicht

*Zeitpunkt der Antragstellung**

Beratungstermin bei der Studienfachberatung

Vorbereitung des Anerkennungsantrags

Beschaffung aller notwendigen Dokumente:

Leistungsnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie; Belege zu Kompetenzvermittlung, Lernzielen, Inhalt und Umfang der jeweiligen Veranstaltung

Antragstellung

Das *Antragsformular*, die Anlage I (*Übersicht anzuerkennender Studienleistungen*) sowie die Anlage II (*Auskunft zum Prüfungsanspruch*) sind beim Prüfungsausschuss des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs (Adresse s. Antragsformular) einzureichen.

Abschließende Hinweise

* Alle kursiven Ausdrücke in diesem Dokument sind hyperververlinkt.

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

1. Richtiger Zeitpunkt für die Antragsstellung

Alternative 1: Regulärer Studienbeginn

Wenn Sie planen, Ihr Studium zum Wintersemester im *NC-beschränkten* ersten Fachsemester aufzunehmen, bietet es sich an, die Anerkennungen im Anschluss an die Immatrikulation vorzunehmen.

Eine Anerkennung ist nicht mehr möglich, wenn Sie an der FAU alle Prüfungsversuche in diesem Fach verbraucht oder Ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Ansonsten können Sie sich Ihre Leistung anerkennen lassen, bis Sie die entsprechende Prüfung an der FAU erfolgreich abgelegt haben. Eine Anerkennung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

Alternative 2: Quereinstieg

Der Einstieg in einem höheren Fachsemester ist **zulassungsfrei**.

Wenn Sie das Wirtschaftsrechtstudium **in einem höheren Fachsemester beginnen** möchten, müssen Sie den Antrag auf Anerkennung bereits **vor** Ihrer Immatrikulation stellen.

Ein Quereinstieg ist aufgrund des Studienangebots im Wintersemester nur in das 3. bzw. 5., im Sommersemester nur in das 2. bzw. 4. Fachsemester möglich. Für jedes übersprungene Fachsemester benötigen Sie Anerkennungen in Höhe von 25 ECTS-Punkten (z.B. Einstieg im 2. FS = 25 ECTS-Punkte, im 3. FS = 50 ECTS-Punkte).

Der Antrag auf Anerkennung muss in diesem Fall frühzeitig (spätestens sechs Wochen vor Ende der Einschreibungsfrist) eingereicht werden, da die Immatrikulation nur unter Vorlage eines positiven Anerkennungsbescheides möglich ist.

[Zurück zur Übersicht](#)

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

2. Vereinbarung eines Beratungstermins

Eine pauschale Anerkennung von Studienabschlüssen ist nicht möglich. Es ist immer eine Einzelfallprüfung der während eines früheren Studiums erbrachten Leistungen notwendig. Daher müssen Sie, bevor Sie den Antrag auf Anerkennung stellen, einen Termin mit der Studienfachberatung vereinbaren. So kann in einem ersten Schritt ermittelt werden, für welche Module eine Anerkennungsmöglichkeit der jeweiligen Leistungsnachweise besteht. Dort erhalten Sie außerdem eine Bestätigung über die durchgeführte Beratung, die Sie Ihrem Anerkennungsantrag beifügen müssen.

[Zurück zur Übersicht](#)

3. Vorbereitung des Anerkennungsantrags

Die Leistungsnachweise müssen entweder im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Ausreichend ist auch ein Auszug aus dem Notenspiegel in MeinCampus.

Eine einfache Kopie eines anderen Leistungsnachweises (insb. juristische Scheine) genügt nicht.

Für die Anerkennung Ihrer Prüfungsleistungen müssen Sie für jeden Leistungsnachweis die Lernziele- und vermittelten Kompetenzen (z. B. durch Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis der Vorlesung und/oder Informationen des Lehrstuhls) und, wenn sich das nicht bereits aus diesem selbst ergibt, die Art des Leistungsnachweises (Klausur schriftlich oder mündlich, Dauer, Umfang ect.) belegen.

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

Für Sprachnachweise gelten dieselben Kriterien. Allerdings können sie nicht mehr berücksichtigt werden, wenn ihr Ausstellungsdatum mehr als vier Jahre zurückliegt.

Bitte beachten Sie, dass im Vertiefungsbereich höchstens 10 ECTS-Punkte (entspricht in der Regel zwei Vertiefungsmodulen) anrechenbar sind.

[Zurück zur Übersicht](#)

4. Antragstellung

a. Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen

Achten Sie darauf, den Zielstudiengang immer auf „Wirtschaftsrecht“ und den Abschluss auf „LL.B.“ einzustellen.

Bitte geben Sie auf dem Antragsformular Ihre E-Mail-Adresse an und rufen Sie Ihre E-Mails regelmäßig ab.

Möchten Sie Leistungen, die Sie an einer ausländischen Universität erworben haben, anerkennen lassen, nutzen bitte die hierfür speziell vorgesehenen Formulare.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab der Anerkennung Ihres Leistungsnachweises die entsprechende Prüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht LL.B. an der FAU nicht mehr ablegen können.

Ferner können Sie eine Anerkennung dann nicht mehr beantragen, wenn Sie an der FAU alle Prüfungsversuche für dieses Fach verbraucht oder Ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Im Übrigen ist eine Anerkennung möglich bis Sie die entsprechende Leistung an der FAU bestanden haben. Eine Anerkennung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

b. Anlage I (Übersicht anzuerkennender Studienleistungen)

Unterteilen Sie hier zwischen Anerkennung Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Sprachen. Nutzen Sie jeweils eine separate Anerkennungstabelle.

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage I

Zu „Bereits erbrachte Prüfungsleistung“:

- Wurde Ihr Leistungsnachweis nach einem Punktesystem bewertet, so machen Sie dies bitte kenntlich („P.“).
- Wurden in Ihrem bisherigen Studienfach keine ECTS-Punkte vergeben, so lassen Sie dieses Feld bitte frei.
- Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Ihrer Veranstaltungen für das Modul anerkannt werden kann, so vermerken Sie das bitte entsprechend („Falls Antrag auf Anerkennung meiner Leistung „Grundlagen des Personalwesens“ für das Modul „Vertiefung Zivilrecht 2: Arbeitsrecht“ keinen Erfolg hat, dann beantrage ich die Anerkennung der Leistung „Arbeitsrecht“ für das Modul „Vertiefung Zivilrecht 2: Arbeitsrecht.“). Sollten Sie in diesem Zusammenhang ein „hilfsweise“ verwenden, so stellen Sie bitte klar, ob die zweite Anerkennung nur für den Fall der Erfolglosigkeit der Erstanerkennung oder für den Fall ihres Erfolges gewollt ist.

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

Zu „Anerkennung wird beantragt für Modul/Prüfung“:

- Modultitel und Modulnummern können Sie dem Modulhandbuch entnehmen.
- Prüfungstitel und Prüfungsnummern finden Sie in den Studiengangsstrukturen.
- Wenn Sie sich nicht sicher sind, für welches Modul des Bachelor „Wirtschaftsrecht“ an der FAU eine Anerkennung ihres Leistungsnachweises Aussicht auf Erfolg hat, so vermerken Sie dies entsprechend („Falls Antrag auf Anerkennung meiner Leistung „Rechnungslegung“ für das Modul „Jahresabschluss“ keinen Erfolg hat, beantrage ich die Anerkennung der Leistung „Rechnungslegung“ für das Modul „Buchführung“.“). Sollten Sie in diesem Zusammenhang das Wort „hilfsweise“ verwenden, so stellen Sie bitte klar, ob die zweite Anerkennung nur für den Fall der Erfolglosigkeit der Erstanerkennung oder für den Fall des Erfolges gewollt ist.

c. **Anlage II (Auskunft zum Prüfungsanspruch)**

Dieser wird nur benötigt, wenn Sie zuvor nicht an der FAU studiert haben.

[Zurück zur Übersicht](#)

Leitfaden LL.B. – Wirtschaftsrecht, Anerkennung von Prüfungsleistungen

5. Abschließende Hinweise

- Prüfen Sie sämtliche Angaben Ihres Antrags sorgfältig!
- Achten Sie auf Leserlichkeit und vermeiden Sie die Einsendung loser Einzelblätter.
- Fertigen Sie sich eine Kopie Ihres Antrages ggf. durch Abfotografieren, um bei späteren Rückfragen darauf zurückgreifen zu können.
- Teilen Sie stets Ihre aktuelle Anschrift mit und rufen Sie E-Mails unter der von Ihnen angegebenen Adresse regelmäßig ab.
- Geben Sie bei jeder Korrespondenz mit Bezug auf Ihren Antrag Ihren vollständigen Namen, Ihre Matrikelnummer sowie den Antrag, auf den Sie Bezug nehmen, an.

Alle Formulare und Leistungsnachweise sowie die zur Gleichwertigkeitsprüfung beigefügten erläuternden Materialien sind vollständig beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Adresse s. Antragsformular) einzureichen!

Bei Fragen, Anregungen oder Verbesserungsvorschlägen können Sie uns gerne [kontaktieren](#).

[Zurück zur Übersicht](#)